

Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfnis mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzunehmen, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§. 3) zu ersetzen;

Sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§. 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenz Zollstelle und die Aufschrift „Zollstück“ trägt.

Diese Behandlung findet auch bei den im §. 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des §. 4 Absatz 2 nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weiteren zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. h.) nicht.

Dergleichen ist von dem unter lit. h. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, tartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Kärbe, Kesselisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluss durch Kunstschlösser oder Blomben zu nehmen sind.

Gehen die nach einem Orte tartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

Nach der Ankunft der unter Gesamtverschluss genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen, beziehungsweise nach der Bestimmung lit. h. zu ergänzen.

§. 6

Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder